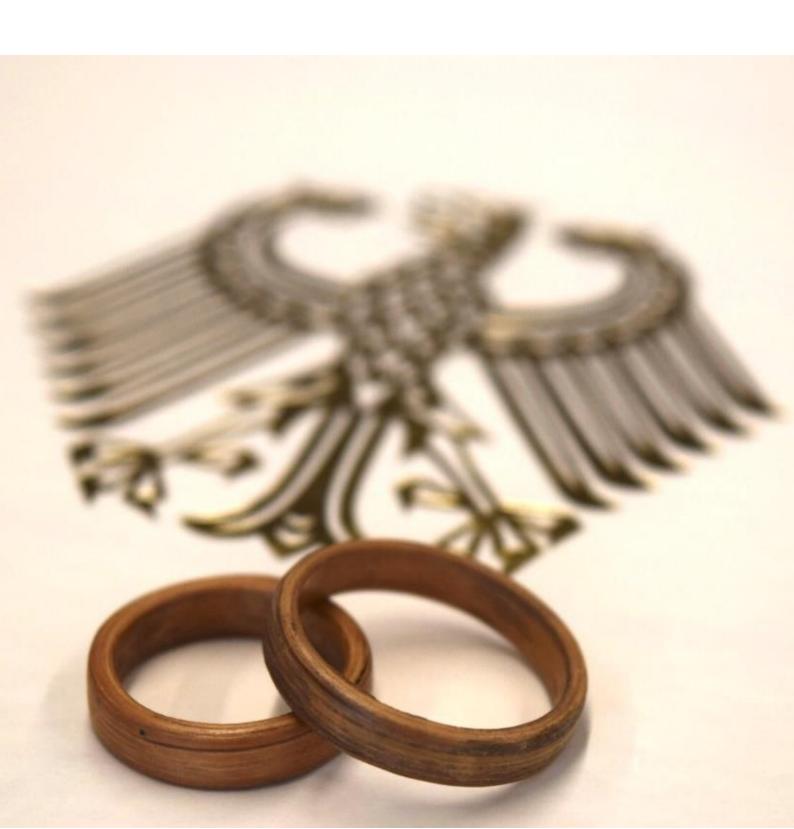


Deutsche heiraten in Washington (USA)

Auskunftserteilung über ausländisches Recht



Deutsche heiraten in Washington (USA)

Herausgeber:

Bundesamt für Auswärtige Angelegenheiten

– Abteilung Visa

14776 Brandenburg an der Havel

E-Mail: auslaendisches-recht@auswaertiges-amt.de

Internet: <u>bfaa.diplo.de</u>

Titelbild: ©BfAA

Washington (USA)

Stand: Juni 2018

Diese Informationsschrift soll Sie bei den Vorbereitungen Ihrer Eheschließung im US-Bundesstaat Washington unterstützen. Sollten Sie feststellen, dass für Sie wichtige Fragen nicht gestellt und somit nicht beantwortet wurden, teilen Sie uns dies bitte mit. Nur so sind wir in der Lage, wirklichkeitsnahe Informationen zur Verfügung zu stellen. Dafür bedanken wir uns schon jetzt.

Rechtlicher Hinweis

Für die Vollständigkeit und die Richtigkeit der Angaben kann trotz sorgfältiger Recherche keine Haftung übernommen werden. Für den Inhalt oder die Nutzung von Internetseiten Dritter wird ebenfalls keine Haftung übernommen.

Der Nachdruck ist nur bei deutlicher Quellenangabe und ohne Vornahme von Änderungen zulässig. Die Übersendung eines Belegexemplars ist zwingend erforderlich.

Wir bitten um Verständnis, dass wir aus Gründen der Lesbarkeit auf eine geschlechtsspezifische Sprache verzichtet haben.

Wie kann geheiratet werden?

Grundsätzlich können deutsche Staatsangehörige im US-Bundesstaat Washington zivil oder kirchlich heiraten. Die zivile und die kirchliche Trauung haben im US-Bundesstaat Washington die gleiche rechtliche Wirkung.

Was sind die Voraussetzungen der Eheschließung?

Das gesetzliche Mindestalter für eine Eheschließung ist grundsätzlich 18 Jahre.

Es muss eine gültige Heiratserlaubnis eines Countys des US-Bundesstaates Washington vorliegen.

Beide zukünftige Ehepartner dürfen im Zeitpunkt der Trauung nicht bereits verheiratet sein.

Die zukünftigen Ehepartner dürfen nicht in einem näheren Verwandtschaftsverhältnis stehen als Cousins oder Halb-Cousins zweiten Grades.

Wie lange muss man sich im Land aufgehalten haben?

Die Heiratswilligen müssen sich nicht für eine bestimmte Zeit vor der Eheschließung am Eheschließungsort aufhalten.

Wer kann die Eheschließung vornehmen?

Die Eheschließung kann von bestimmten Richtern, Geistlichen oder besonders dazu ermächtigten Personen überall im US-Bundesstaat Washington vorgenommen werden, sobald eine gültige *Marriage License* (Heiratserlaubnis) vorgelegt wird.

Wann hat die Trauung zu erfolgen?

Die Eheschließung kann jedoch frühestens drei Tage nach Erhalt der Heiratserlaubnis vorgenommen werden. Die Heiratserlaubnis selbst ist 60 Tage gültig.

Welches Standesamt ist zuständig?

Zuständig für die Eheschließung ist das jeweilige Büro des "County Auditor's" in den jeweiligen *Countys* (Landkreisen). Hier wird auch die *Marriage License* (Heiratserlaubnis) beantragt. Die Anwesenheit beider Heiratswilliger ist erforderlich. Wird die Heiratserlaubnis auf dem Postwege beantragt, müssen die Verlobten die Erlaubnis gemeinsam abholen.

Weitere Informationen erhalten Sie auch im Internet unter: http://usmarriagelaws.com/se-arch/united states/washington/index.shtml

Was ist bei Eheschließungen Minderjähriger zu beachten?

Applicants 16 years or under must have written waiver from Juvenile Court signed by a Superior Court Judge, as well as written permission of a parent or guardian. Parental or guardian permission must be sworn to and signed before a notary public or deputy auditor.

Applicants who are 17 years of age must have written permission by one parent or legal guardian. Such consent must be sworn to and signed before a notary public or deputy auditor.

Applicants under the age of 17 must apply to the Juvenile Court system in order to obtain a license.

Welche Unterlagen müssen Heiratswillige vorlegen?

- gültiges US-Ausweispapier, mit Foto und Geburtsdatum oder Reisepass
- Rechtskräftiges, beglaubigtes Scheidungsurteil mit englischer Übersetzung, falls einer der Heiratswilligen geschieden ist.

 Beglaubigte Sterbeurkunde mit englischer Übersetzung, falls einer der Heiratswilligen verwitwet ist.

Nähere Auskünfte erteilt der *County Auditor* (Standesbeamte) bei Beantragung der Heiratserlaubnis.

Es wird darauf hingewiesen, dass es bezogen auf den Bundesstaat Washington keine einheitliche Regelung zu den vorzulegenden Unterlagen gibt. Es wird empfohlen, vorab bei dem Zuständigen County Auditor anzufragen, welche Unterlagen erforderlich sind.

Wie viele Trauzeugen müssen bei der Trauung zugegen sein?

Die Anwesenheit von zwei Trauzeugen ist vorgeschrieben.

Ist ein Dolmetscher erforderlich?

Ein Dolmetscher ist nicht erforderlich.

Welches Verfahren ist nach der Eheschließung einzuhalten?

Die bei der Eheschließung ausgehändigte Heiratsbescheinigung ist keine standesamtliche Heiratsurkunde. Diese "certified copy of the marriage certificate" muss erst beim "County Recorder" des Ortes, an dem die Heiratserlaubnis erteilt wurde, gegen eine Gebühr beantragt werden.

Wird die Eheschließung in Deutschland anerkannt?

Eine in Washington geschlossene Ehe ist in Deutschland gültig, wenn die Heiratswilligen die Eheschließungsvoraussetzungen nach deutschem Recht erfüllen und die Ehe formwirksam nach dem Recht des US-Bundesstaates Washington geschlossen wurde.

Ist eine Legalisation der Heiratsurkunde erforderlich?

Auf der beglaubigten Kopie der Heiratsurkunde ist eine Apostille (Beglaubigungsvermerk einer amerikanischen Stelle) anzubringen. Gegen Bezahlung einer Gebühr wird die Apostille erteilt durch den

Secretary of State
Apostille and Certificate Program
P.O. Box 40234
Olympia WA 98504-0234
Telefon: +1 360 725-0377

Informationen über Apostillen finden Sie auch auf folgender Webseite: www.secs-tate.wa.gov/apostilles.

Die *Haager Apostille* ist – ebenso wie die Legalisation – die Bestätigung der Echtheit einer Urkunde. Sie wird jedoch – anders als bei der Legalisation – von einer dazu bestimmten Behörde des Staates, in dem die Urkunde ausgestellt wurde, erteilt. Eine Beteiligung der Konsularbeamten des Staates, in dem die Urkunde verwendet werden soll, ist dann nicht mehr notwendig.

Quelle: Auswärtiges Amt

Weitere Informationen des Auswärtigen Amtes finden Sie unter www.konsularinfo.diplo.de Stichwort: Urkunden und Beglaubigungen.

Welches Namensrecht gilt?

Aus deutscher Sicht unterliegt die Namensführung jedes Ehegatten seinem Heimatrecht (Art. 10 Abs. 1 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch – EGBGB).

Dies bedeutet, dass der deutsche Ehegatte hinsichtlich seiner Namensführung **allein** deutschem Recht untersteht. Seine Namensführung ändert sich nicht, wenn keine Erklärung bei oder nach der Eheschließung abgegeben wird.

Sollte bei Eheschließung im Ausland eine Erklärung zur Namensführung in der Ehe abgegeben worden sein, ist diese unter Umständen für den deutschen Rechtsbereich bereits wirksam, wenn die Erklärung deutschem Recht entspricht und sich alle beteiligten Rechtsordnungen

(Rechtsordnungen der Heimatstaaten beider Ehegatten, Recht am Ort der Eheschließung) insoweit entsprechen. Aufgrund der Vielzahl aller denkbaren Konstellationen kann an dieser Stelle nicht auf Einzelheiten eingegangen werden. Es empfiehlt sich eine Nachfrage beim Wohnsitzstandesamt bzw. beim Standesamt I in Berlin oder bei der zuständigen deutschen Auslandsvertretung.

Das amerikanische Namensrecht unterliegt dem Common Law. Jede Person kann jeden Namen führen und ohne behördliche Genehmigung den Namen ändern. Daneben gelten in den einzelnen Staaten unterschiedliche Formvorschriften, die auf die freie Wählbarkeit des Namens keinen Einfluss haben. Die Ehegatten führen keinen gemeinsamen Familiennamen kraft Gesetzes. Rechtlich sind alle Kombinationen aus den Namen der Ehegatten oder andere Namen möglich.

Wirkt sich die Eheschließung auf die Staatsangehörigkeit aus?

Eine Eheschließung ist nach dem deutschen Staatsangehörigkeitsrecht weder ein Erwerbsnoch ein Verlustgrund der deutschen Staatsangehörigkeit.

Nähere Informationen über die Beibehaltung der deutschen Staatsangehörigkeit bietet das Bundesverwaltungsamt unter www.bundesverwaltungsamt.de, Stichwort: Deutsche Staatsangehörigkeit, an.

Was machen Deutsche, die keinen Wohnsitz in Deutschland haben?

Deutsche, die noch nie einen Wohnsitz in Deutschland besaßen, haben die Möglichkeit, Nachbeurkundungen sämtlicher Personenstandsfälle beim Standesamt I in Berlin gegen eine Gebühr vornehmen zu lassen. In allen anderen Fällen ist das Standesamt am derzeitigen bzw. früheren Wohnsitz des deutschen Partners zuständig. Auf der Internetseite des Standesamtes I unter www.berlin.de/standesamt1 sind weitere Auskünfte erhältlich. Deutsche, die über einen inländischen Wohnsitz verfügen, können die Nachbeurkundung der Eheschließung beim jeweiligen inländischen Wohnsitzstandesamt beantragen.

Bekommt man durch Eheschließung ein automatisches Aufenthaltsrecht?

Die Eheschließung wirkt sich nicht auf das Aufenthaltsrecht der Ehepartner aus.

Ist eine gleichgeschlechtliche Ehe gesetzlich verankert?

Seit 2012 ist die Eheschließung von gleichgeschlechtlichen Paaren möglich.

Welche Gebühren fallen an?

Die anfallenden Gebühren erfragen Sie bitte bei den zuständigen Standesämtern für Ihren Wohnsitz und für Ihren Eheschließungsort.

Offene Fragen?

Sollten Sie noch weitere Fragen haben, wenden Sie sich bitte an das für Ihren Wohnsitz zuständige Standesamt oder an die amerikanische Botschaft in Berlin.

Ein persönliches Beratungsgespräch in einer Auskunfts- und Beratungsstelle ist zu empfehlen, um auf den Einzelfall abgestimmte Fragen beantwortet bekommen zu können. Das Beratungsstellenverzeichnis finden Sie unter <u>bfaa.diplo.de.</u>